

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



6. Jahrgang

Beeskow, den 17. September 1999

Nr. 57

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 1-2* Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 1999
- II.) *Seiten 3-15* Feststellungsbescheid zur Satzung des Zweckverbandes "Wasserverband Schwielochsee-West"

B. Bekanntmachung der Kreiswahlleiter

- I.) *Seite 16* Wahlkreis 30
- II.) *Seite 17* Wahlkreis 31
- III.) *Seite 18* Wahlkreis 32
- IV.) *Seite 19* Wahlkreis 33/ Stadt Eisenhüttenstadt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 1999

Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund der §§ 29 und 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) in Verbindung mit den §§ 76 und 78 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird nach Beschluß des Kreistages vom 30. 03. 1999 - und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird

- im Verwaltungshaushalt*
in der Einnahme auf 287.333.900 DM
in der Ausgabe auf 290.356.000 DM
und
- im Vermögenshaushalt*
in der Einnahme auf 75.207.000 DM
in der Ausgabe auf 75.207.000 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der *Gesamtbetrag der Kredite* auf 170.400 DM
- der *Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen* auf 4.881.000 DM
- der *Höchstbetrag der Kassenkredite* auf 30.000.000 DM

§ 3

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 1999 mit 40,12 % der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree - einschließlich der Stadt Eisenhüttenstadt - festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

- Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 2,5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung anzusehen, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen 1,0 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gelten Ausgaben für Baumaßnahmen sowie unabweisbare Instandsetzungen an Bauten und baulichen Anlagen, wenn diese nicht mehr als 900.000 DM betragen.
- 4.1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können nur finanziert werden, wenn die Bedingungen des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erfüllt sind. Sie werden als unerheblich in folgendem Umfang festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Ausgaben in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

- 4.2. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) GO vom 15.10.1993 anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen bzw. im Sammelnachweis der

Hauptgruppe 4	300.000 DM
Personalausgaben (insgesamt)	
Hauptgruppe 5/6	300.000 DM
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	
Hauptgruppe 7	250.000 DM
Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)	
Hauptgruppe 8	200.000 DM
Sonstige Finanzausgaben	
Gruppe 93	100.000 DM
Vermögenserwerb	
Gruppe 94/95/96	300.000 DM
Baumaßnahmen	
Gruppe 97	200.000 DM
Tilgung	
Gruppe 98	250.000 DM
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	
Gruppe 99	50.000 DM
Sonstiges (Kreditbeschaffungskosten)	

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- 4.3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 (5) GO vom 15. 10. 1993 sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle 500.000 DM übersteigen.
- 4.4. Die Befugnis des Kämmerers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 (1) sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 (5) Gemeindeordnung vom 15. 10. 1993 wird auf die in 4.1. bis 4.3. genannten Beträge beschränkt.

Übersteigen über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen die unter 4.2. und 4.3. genannten Beträge, ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich.

- 4.5. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ist der Kreistag vierteljährlich zu unterrichten.

Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 31. 08. 1999 erteilt.

Beeskow, den 08. 09. 1999

Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1999

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 74 Absatz 4 und § 85 Absatz 2 i. V. m. § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erforderlichen Genehmigungen wurden am 31.08.1999 durch die Rechtsaufsichtsbehörde, Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, unter dem Aktenzeichen: II/2-12.10.20 erteilt.

In den Haushaltsplan 1999 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 08.09.1999

Dr. Schröter
Landrat

II.) Feststellungsbescheid zur Satzung des Zweckverbandes "Wasserverband Schwielochsee-West"

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gem. § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I, S. 162) mit Bescheid vom 13.07.1999 folgende Feststellungen getroffen

1. Der Zweckverband „Wasserverband Schwielochsee-West“ gilt nach den Vorschriften des StabG als entstanden.
2. Entstehungszeitpunkt ist der 22. Juli 1993.
3. Die Gründungssatzung in der Fassung nach dem StabG hatte folgenden Wortlaut (die Änderungen durch das StabG sind durch Fettdruck hervorgehoben. Notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen wurden stillschweigend vorgenommen):

Auf der Grundlage des Artikelgesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg, Artikel II - Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB 91, Nr. 47, S. 685) und die konstituierende Sitzung der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden vom 21.06.93, erläßt der Wasserverband Schwielochsee-West folgende Satzung:

SATZUNG DES WASSERVERBANDES SCHWIELOCHSEE- WEST

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Zweckverbandes ist „Wasserverband Schwielochsee-West“, im folgenden "Verband" genannt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Trebatsch im Landkreis Beeskow.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Rechtsnatur

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen seiner Mitglieder und arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis, die der Errichtung des Verbandes zugestimmt haben und diesem beigetreten sind (korporative Verbandsmitglieder) sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger.

- (2) Die Anlage I: "Mitgliederverzeichnis Abwasser/Trinkwasser" ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist durch den Verband ständig auf dem laufenden zu halten.

§ 4

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Territorium der Verbandsmitglieder in den jeweils gültigen Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen.

§ 5

Aufgabe und Unternehmen

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitglieder (Verbandsgebiet) insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Versorgung der Anschlußnehmer mit Trink- und Brauchwasser.
 - b) Die Ableitung und Beseitigung von Schmutzwasser (häusliche und gewerbliche Abwässer).
 - c) Die Planung, Projektierung, den Bau, Betrieb sowie die Unterhaltung und Erweiterung der zur Erfüllung der Aufgaben unter Buchst. a) und b) erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der erforderlichen Trinkwasseraufbereitungs- und Abwasserreinigungsanlagen. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum befindlichen, der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienenden, Anlagen und Einrichtungen auf den Verband zu übertragen.
- (2) Der Verband kann sich an wirtschaftlichen Unternehmen, die direkt oder indirekt mit den Aufgaben nach Abs. 1, Buchst. a) bis c) in Zusammenhang stehen, beteiligen oder solche bilden.
- (3) Für die Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken der Verbandsmitglieder ist eine Ausgleichsregelung durch gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Bei geplanten oder in Bau befindlichen Anlagen und Einrichtungen von Verbandsmitgliedern, die der Abwasserbeseitigung oder Trinkwasserversorgung dienen und vom Verband zu übernehmen sind, tritt dieser in die bestehenden Verträge ein und erstattet dem Mitglied alle insoweit bisher entstandenen Kosten sofern sie von Verband anerkannt werden.
- (5) Der Verband hat im Rahmen seiner Aufgaben die Satzungs-, Beitrags- und Gebührenhoheit in seinem Verbandsgebiet.
- (6) Der Verband kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Dritte in Anspruch nehmen sowie Dritte ver- und entsorgen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:
- a) den Verbandszweck nach Kräften zu fördern,

- b) den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes und den darauf beruhenden Anordnungen der übrigen Organe des Verbandes Rechnung zu tragen,
- c) den Verbandsorganen auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
- d) den Vorsteher oder die Geschäftsstelle des Verbandes zu verständigen, wenn von ihnen Maßnahmen beabsichtigt sind, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes berühren und.
- e) den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihnen Veränderungen an den örtlichen Verbandsanlagen bekannt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Veränderungen die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

§ 7

Benutzung und Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verbandsgebiet gehörenden öffentlichen Grundstücken durchzuführen. Er darf die Grundstücke betreten und die für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Arbeiten durchführen, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Verband bei Bedarf, zur Sicherung dessen auf dem Eigentum des Mitgliedes befindlichen Anlagen, Baulichkeiten usw., beschränkt dingliche Rechte an den betreffenden Grundstücken kostenlos einzuräumen und die Eintragung in das jeweilige Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen.

§ 8

Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung (Versammlung),
- b) der Verbandsvorsteher (Vorsteher) und
- c) der Verbandsvorstand (Vorstand).

§ 9

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus je einem durch die jeweilige Gemeindevertretung der verbandsangehörigen Gemeinden gewählten Vertreter und für den Verhinderungsfall je einem Stellvertreter. Die Vertreter und Stellvertreter arbeiten ehrenamtlich. Ihnen wird nach einer Entschädigungssatzung Auslagenersatz gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung der sie entsendenden Gemeinden bestimmt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vertreter bis zur Bestätigung eines neuen Vertreters in ihrer Funktion.
- (3) Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle der für ihn gewählte Stellvertreter. Für den Rest der Wahlperiode ist von dem betreffenden Verbands-

mitglied ein neuer Stellvertreter zu wählen. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden eines Stellvertreters.

- (4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan und überwacht alle Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist Dienst- vorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Versammlung ist zur Beschlußfassung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht der Entscheidung des Verbandsvorstehers obliegen oder durch Satzung oder Beschluß in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Geschäftsführung übergeben wurden und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 - a) Festsetzung des Wirtschafts- und Stellenplanes.
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstehers, des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage in Wirtschaftsplan.
 - d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen.
 - e) Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe.
 - f) Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern.
 - g) Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes sowie Beitritt zu anderen Verbänden.
 - h) Wahl des Vorstandes, des Vorstehers und seines Stellvertreters.
 - i) Bestätigung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters.
 - j) Wahl des/der Schaubeauftragten.
 - k) Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
 - l) Vergabe von Aufträgen im Wert von mehr als 100.000 DM, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
 - m) Kreditaufnahme, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte.
 - n) Die Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an solche Unternehmen.
 - o) Sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verband vom Vorsteher vorgelegt werden oder deren Vorlage die Verbandsversammlung verlangt hat.

§ 11
Vorsteher und Vorstand

- (1) Die Versammlung wählt einen Vorstandsvorsteher sowie dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Vorsteher sollte der Vertreter der Standortgemeinde der Hauptkläranlage sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt und besteht aus dem Vorsteher und seinem Stellvertreter sowie weiteren drei Mitgliedern.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist zugleich Vorstands- und Versammlungsvorsitzender.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Absätze 2 und 3 des § 9 sind entsprechend auf den Vorstand anzuwenden.
- (6) Der Vorsteher führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, ist als Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes zuständig für deren Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstehers.
- (7) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, Sie sind vom Vorsteher und seinem Vertreter oder einen von der Versammlung zu bestimmenden Angestellten oder Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand muß bei der Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften zustimmen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Aufträgen in Höhe des bestätigten Wirtschaftsplanes.
- (3) Darüber hinaus entscheidet der Vorstand soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) bei Verfügungen über Verbandsvermögen, außer Grundstücken,
 - b) über die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen,
 - c) über die Vergabe von Aufträgen im Wert von 20.000 DM bis 100.000 DM.

§ 13
Geschäftsführung

- (1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter haben.
- (2) Der Verband kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen der im Auftrage des Vorstehers für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane zuständig ist.
- (3) Das weitere Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich insbesondere aus der Dienstanweisung.
- (4) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der übrigen Dienstkräfte des Verbandes.

§ 14
Sitzungen der Verbandsversammlung
und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher beruft die Versammlung oder den Vorstand nach Bedarf oder auf Wunsch mindestens eines Drittels der Mitglieder, jedoch mindestens zweimal im Jahr ein. Die Sitzungen sind, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und der gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den Vorsteher oder seinen Stellvertreter, einem weiteren anwesenden Mitglied und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15
Beschlüsse der Verbandsversammlung und des
Vorstandes

- (1) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen war und mehr als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sie sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in derselben Angelegenheit wiederholt rechtzeitig geladen und dabei mitgeteilt wurde, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung sind sie beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung kann zum Zeitpunkt der Beschlußfassung auch schriftlich vorliegen.
- (4) Die Versammlung beschließt durch Abstimmung oder Wahlen. Es wird offen abgestimmt oder gewählt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl beantragt.
- (5) Beschlüsse der Versammlung sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

§ 16
Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Umlagen, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen.
- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 17

Vorschreibung und Entrichtung der Verbandsumlagen

- (1) Die Umlagen gemäß § 16 sind den umlagepflichtigen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes vorzuschreiben. Der Verband erhebt über die zu zahlenden Umlagen bis zum 28. Februar des laufenden Wirtschaftsjahres einen Bescheid (endgültige Vorschreibung). Verbandsumlagen sind öffentliche Abgaben.
- (2) Solange kein neuer Wirtschaftsplan für das neue Wirtschaftsjahr beschlossen ist, kann der Verband auf der Grundlage des alten Wirtschaftsplanes auch in neuen Jahr Umlagen erheben.
- (3) Die Umlagen sind halbjährlich im voraus zu entrichten.
- (4) Der Verband hat den umlagepflichtigen Mitgliedern die voraussichtliche Höhe der im Wirtschaftsjahr zu entrichtenden Umlagen bis zum 20. Januar bekanntzugeben.
- (5) Rückständige Umlagen sind im Verwaltungswege einzubringen.

§ 18

Wirtschaftsführung

- (1) Als Wirtschaftsjahr des Verbandes gilt das Kalenderjahr.
- (2) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung.
- (3) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird an die Rechnungsprüfungsstelle der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde übergeben.

§ 19

Die Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband macht die Zeit und den Ort der Verbandsschau rechtzeitig bekannt und lädt den Schaubeauftragten sowie Aufsichts- und Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

§ 20

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Verbandsmitglieder möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so verfällt sein geleisteter Vermögensanteil zu Gunsten des Zweckverbandes.

(3) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinen Ausscheiden entstandenen und seine Angelegenheiten betreffenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

(4) Eingebraachte Anlagen und Einrichtungen sind, soweit sie selbständig nutzbar sind, an das ausscheidende Mitglied zurück zu übertragen.

(5) Soweit Anlagen und Einrichtungen vom Verband ausschließlich für das ausscheidende Mitglied errichtet wurden, gehen diese auf Antrag auf das Mitglied über. Für die Übertragung und alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten ist durch das ausscheidende Mitglied gemäß einer gesonderten Vereinbarung ein Ausgleich zu zahlen. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung für geleistete Umlagen zu gewähren.

(6) In jedem Falle ist der Verband durch das ausscheidende Mitglied so zu stellen, daß er seine satzungsmäßigen Aufgaben und Geschäfte weiterführen kann. Dieses bezieht sich insbesondere auf Leitungs- und Grundstücksrechte.

§ 21

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch Beschluß der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabeneränderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik per 30. Juni eines jeden Jahres.
- (3) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1

dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 23
Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes in Beeskow bzw. dessen Rechtsnachfolger
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche oder schriftliche Berichte anfordern,

Akten und andere Unterlagen einsehen oder an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 24
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Verbandsmitglieder, der Geschäftsführer, Bedienstete und Personen die stellvertretend für vorgenannte im Verband tätig sind, sind zur Verschwiegenheit gemäß Kommunalverfassung verpflichtet. Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheit bleiben davon unberührt.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage I

zur Satzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West

Mitgliederverzeichnis - Abwasser/Trinkwasser

Abwasser (AW)/Trinkwasser(TW)

Gemeinde - Briescht	AW/TW	Haubner/Kroll
Gemeinde - Goyatz-Guhlen	AW/TW	Lanto/Waske
Gemeinde - Jessern	AW/TW	Dommann/Würke
Gemeinde - Kossenblatt	AW/TW	Bauer/Lehmann
Gemeinde - Lamsfeld-Groß Liebitz	AW/TW	Herbig/Kögler
Gemeinde - Mittweide	AW/TW	Endtman/Paulenz
Gemeinde - Mochow	AW	Graßmel/Müller
Gemeinde - Ranzig	AW	Karras/Müller
Gemeinde - Ressen-Zaue	AW/TW	Altschulze/Müller
Gemeinde - Siegadel	AW	Lindow/Gliese
Gemeinde - Stremmen	AW	Schultze/Mochow
Gemeinde - Trebatsch	AW/TW	Schöfisch/Gosche

Trebatsch, den 21.06.93

Die Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung haben nach Maßgabe der Vorschriften des StabG nachfolgenden Wortlaut

(die Änderungen durch das StabG sind durch Fettdruck hervorgehoben. Notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen wurden stillschweigend vorgenommen):

a) Satzung vom 06.10.1993 zur 1. Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 24.06.1995:

Der Wasserverband Schwielochsee-West beschließt, dass der § 14 Abs.1 Satz 2 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

Die Verbandsvollversammlungen sind, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, öffentlich.

b) Satzung vom 24.03.1994 zur 2. Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 24.06.1995:

1. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Der Vorstand sollte sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die die Aufgaben der Ver- und Entsorgung übertragen haben.

2. Der § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

c) Satzung vom 12.04.1995 zur 3. Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 24.06.1995:

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 und den §§ 2 und 5 der Verbandssatzung vom 21.06.1993 haben die Mitglieder des Wasserverbandes Schwielochsee-West in ihrer Sitzung vom 12.04.1995 die III. Nachtragssatzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

§ 1

Der § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen war und 2/3 (8 von 12) der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen war und 3 von den 5 Vorstandsmitgliedern anwesend sind.

§ 2

Der § 22 wird wie folgt geändert:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde

bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 3

Die III. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

d) Satzung vom 05.12.1996 zur IV. Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 29.12.1996:

Artikel I

1. Die Präambel der VERBANDSSATZUNG erhält folgende Fassung:

Die nachfolgende Verbandssatzung wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Artikelgesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg, Artikel II – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB 91, Nr. 47, S. 685) i. V. mit den §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung, Artikel I, Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB 93, Nr. 22, S. 398) auf der konstituierenden Sitzung der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden vom 21.06.1993 erlassen, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Beeskow Nr. 19 vom 01. Juli 1993 und durch die Beschlüsse 07/93 vom 06.10.1993, 01/94 vom 24.03.94, 11/95 vom 12.04.95 und 14/96 vom 05.12.96 geändert.

2. Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel, bestehend aus dem Wappen des Landes Brandenburg mit der Umschrift „*WASSERVERBAND* SCHWIELOCHSEE-WEST“ und dem Zusatz „-KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS-“.

3. Der § 22 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(2) Sonstige Mitteilungen werden in den Tageszeitungen „Märkische Oderzeitung“ (MOZ), Ausgabe Beeskow und in der „Lausitzer Rundschau“ (LR), Ausgabe Lübben bekanntgemacht.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt

werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes, ARA im Walde, 15848 Trebatsch, für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- e) Satzung vom 05.12.1996 zur V. Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 29.12.1996:

Artikel I

1. Die Präambel der VERBANDSSATZUNG erhält folgende Fassung:

Die nachfolgende Verbandssatzung wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Artikelgesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg, Artikel II – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB 91, Nr. 47, S. 685) i. V. mit den §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung, Artikel I, Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB 93, Nr. 22, S. 398) auf der konstituierenden Sitzung der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden vom 21.06.93 erlassen, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Beeskow Nr. 19 vom 01. Juli 1993 und durch die Beschlüsse 07/93 vom 06.10.93, 01/94 vom 24.03.94, 11/95 vom 12.04.95 und 14/96 vom 05.12.96 und 19/96 vom 05.12.96 geändert.

2. Der § 16 erhält folgende neue Fassung:
(1) Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des

Kommunalabgabenrechtes.

- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Umlagen, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen.
(3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
(4) Die Umlage wird jährlich im Wirtschaftsplan durch die Verbandsversammlung festgesetzt (§ 10 Abs. 2 Buchstabe c).
(5) Die Umlage ist drei Monate nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- f) Die Satzung vom 01.06.1997 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 01.06.1997, gilt analog § 4 Abs. 3 StabG i. V. m. § 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

In der Anlage zur Satzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West – Mitgliederverzeichnis – Abwasser/Trinkwasser – werden die Verbandsmitglieder Goyatz-Guhlen und Siegadel gestrichen und die Verbandsmitglieder Goyatz, Ortsteil Guhlen für den Abwasser- und Trinkwasserbereich und Goyatz, Ortsteil Siegadel für den Abwasserbereich neu aufgenommen.

Anlage I

zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West

Mitgliederverzeichnis - Abwasser/Trinkwasser

Abwasser (AW)/Trinkwasser(TW)

Gemeinde - Briescht	AW/TW
Gemeinde - Goyatz, ohne OT Siegadel	AW/TW
Gemeinde - Goyatz, OT Siegadel	AW
Gemeinde - Jessern	AW/TW
Gemeinde - Kossenblatt	AW/TW
Gemeinde - Lamsfeld-Groß Liebitz	AW/TW
<u>Gemeinde - Mittweide</u>	<u>AW/TW</u>
Gemeinde - Mochow	AW
Gemeinde - Ranzig	AW
Gemeinde - Ressen-Zaue	AW/TW
Gemeinde - Stremmen	AW
Gemeinde - Trebatsch	AW/TW

g) VI. Änderungssatzung vom 26.08.1997, in Kraft getreten am 18.10.1997:

Artikel I

1. Die Präambel der VERBANDSSATZUNG erhält folgende Fassung:

Die nachfolgende Verbandssatzung wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Artikelgesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg, Artikel II – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB 91, Nr. 47, S. 685) i. V. mit den §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung, Artikel I, Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB 93, Nr. 22, S. 398) auf der konstituierenden Sitzung der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden vom 21.06.1993 erlassen, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Beeskow Nr. 19 vom 01. Juli 1993 und durch die Beschlüsse 07/93 vom 06.10.1993, 01/94 vom 24.03.94, 11/95 vom 12.04.95 und 14/96 vom 05.12.96, 19/96 vom 05.12.96 und 09/97 vom 26.08.97 geändert.

2. Der § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen war und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

3. Der § 15 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Beschlüsse der Versammlung sind mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

5. Die aktuelle Fassung der Verbandssatzung hat demnach bei Anwendung der Vorschriften des StabG folgenden Wortlaut:

Die nachfolgende Verbandssatzung wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Artikelgesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg, Artikel II – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB 91, Nr. 47, S. 685) i. V. mit den §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung, Artikel I, Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB 93, Nr. 22, S. 398) auf der konstituierenden Sitzung der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden vom 21.06.1993 erlassen, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Beeskow Nr. 19 vom 01. Juli 1993 und durch die Beschlüsse 07/93 vom 06.10.1993, 01/94 vom 24.03.94, 11/95 vom 12.04.95 und 14/96 vom 05.12.96, 19/96 vom 05.12.96 und 09/97 vom 26.08.97 geändert.

**SATZUNG
DES WASSERVERBANDES SCHWIELOCHSEE-
WEST**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Name des Zweckverbandes ist „Wasserverband Schwielochsee-West“, im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Trebatsch im Landkreis Beeskow.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel, bestehend aus dem Wappen des Landes Brandenburg mit der Umschrift „*WASSERVERBAND * SCHWIELOCHSEE-WEST“ und dem Zusatz „-KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS-“.

**§ 2
Rechtsnatur**

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen seiner Mitglieder und arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

**§ 3
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis, die der Errichtung des Verbandes zugestimmt haben und diesem beigetreten sind (korporative Verbandsmitglieder) sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger.
- (2) Die Anlage 1: „Mitgliederverzeichnis Abwasser/Trinkwasser“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist durch den Verband ständig auf dem laufenden zu halten.

**§ 4
Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfaßt das Territorium der Verbandsmitglieder in den jeweils gültigen Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen.

**§ 5
Aufgabe und Unternehmen**

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitglieder (Verbandsgebiet) insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Versorgung der Anschlußnehmer mit Trink- und Brauchwasser.
 - b) Die Ableitung und Beseitigung von Schmutzwasser (häusliche und gewerbliche Abwässer).
 - c) Die Planung, Projektierung, den Bau, Betrieb sowie die Unterhaltung und Erweiterung der zur Erfüllung der Aufgaben unter Buchst. a) und b) erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der erforderlichen Trinkwasseraufbereitungs- und Abwasserreinigungsanlagen. Die Mitgliedsgemeinden

sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum befindlichen, der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienenden, Anlagen und Einrichtungen auf den Verband zu übertragen.

- (2) Der Verband kann sich an wirtschaftlichen Unternehmen, die direkt oder indirekt mit den Aufgaben nach Abs. 1, Buchst. a) bis c) in Zusammenhang stehen, beteiligen oder solche bilden.
- (3) Für die Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken der Verbandsmitglieder ist eine Ausgleichsregelung durch gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Bei geplanten oder in Bau befindlichen Anlagen und Einrichtungen von Verbandsmitgliedern, die der Abwasserbeseitigung oder Trinkwasserversorgung dienen und vom Verband zu übernehmen sind, tritt dieser in die bestehenden Verträge ein und erstattet dem Mitglied alle insoweit bisher entstandenen Kosten sofern sie von Verband anerkannt werden.
- (5) Der Verband hat im Rahmen seiner Aufgaben die Satzungs-, Beitrags- und Gebührenhoheit in seinem Verbandsgebiet.
- (6) Der Verband kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Dritte in Anspruch nehmen sowie Dritte ver- und entsorgen.

**§ 6
Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:

- a) den Verbandszweck nach Kräften zu fördern,
- b) den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes und den darauf beruhenden Anordnungen der übrigen Organe des Verbandes Rechnung zu tragen,
- c) den Verbandsorganen auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
- d) den Vorsteher oder die Geschäftsstelle des Verbandes zu verständigen, wenn von ihnen Maßnahmen beabsichtigt sind, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes berühren und.
- e) den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihnen Veränderungen an den örtlichen Verbandsanlagen bekannt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Veränderungen die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

**§ 7
Benutzung und Beschränkungen des Grundeigentums
und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verbandsgebiet gehörenden öffentlichen Grundstücken durchzuführen. Er darf die Grundstücke betreten und die für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Arbeiten durchführen, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Verband bei Bedarf, zur Sicherung dessen auf dem Eigentum des Mitgliedes befindlichen Anlagen, Baulichkeiten usw., beschränkt dingliche Rechte an den betreffenden Grundstücken kostenlos einzuräumen und die Eintragung in das jeweilige Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen.

§ 8

Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung (Versammlung),
- b) der Verbandsvorsteher (Vorsteher) und
- c) der Verbandsvorstand (Vorstand).

§ 9

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus je einem durch die jeweilige Gemeindevertretung der verbandsangehörigen Gemeinden gewählten Vertreter und für den Verhinderungsfall je einem Stellvertreter. Die Vertreter und Stellvertreter arbeiten ehrenamtlich. Ihnen wird nach einer Entschädigungssatzung Auslagenersatz gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung der sie entsendenden Gemeinden bestimmt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vertreter bis zur Bestätigung eines neuen Vertreters in ihrer Funktion.
- (3) Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle der für ihn gewählte Stellvertreter. Für den Rest der Wahlperiode ist von dem betreffenden Verbandsmitglied ein neuer Stellvertreter zu wählen. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden eines Stellvertreters.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan und überwacht alle Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist Dienst- vorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Versammlung ist zur Beschlußfassung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht der Entscheidung des Verbandsvorstehers obliegen oder durch Satzung oder Beschluß in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Geschäftsführung übergeben wurden und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 - a) Festsetzung des Wirtschafts- und Stellenplanes.
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstehers, des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage in Wirtschaftsplan.
 - d) Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen.
 - e) Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe.
 - f) Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern.

- g) Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes sowie Beitritt zu anderen Verbänden.
- h) Wahl des Vorstandes, des Vorstehers und seines Stellvertreters.
- i) Bestätigung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters.
- j) Wahl des/der Schaubeauftragten.
- k) Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- l) Vergabe von Aufträgen im Wert von mehr als 100.000 DM, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- m) Kreditaufnahme, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte.
- n) Die Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an solche Unternehmen.
- o) Sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verband vom Vorsteher vorgelegt werden oder deren Vorlage die Verbandsversammlung verlangt hat.

§ 11

Vorsteher und Vorstand

- (1) Die Versammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Vorsteher sollte der Vertreter der Standortgemeinde der Hauptkläranlage sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt und besteht aus dem Vorsteher und seinem Stellvertreter sowie weiteren drei Mitgliedern. Der Vorstand sollte sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die die Aufgaben der Ver- und Entsorgung übertragen haben.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist zugleich Vorstands- und Versammlungsvorsitzender.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Absätze 2 und 3 des § 9 sind entsprechend auf den Vorstand anzuwenden.
- (6) Der Vorsteher führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, ist als Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes zuständig für deren Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstehers,
- (7) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, Sie sind vom Vorsteher und seinem Vertreter oder einen von der Versammlung zu bestimmenden Angestellten oder Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand muß bei der Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften zustimmen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Aufträgen in Höhe des bestätigten Wirtschaftsplanes.
- (3) Darüber hinaus entscheidet der Vorstand soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) bei Verfügungen über Verbandsvermögen, außer Grundstücken,
 - b) über die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen,
 - c) über die Vergabe von Aufträgen im Wert von 20.000 DM bis 100.000 DM.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter haben.
- (2) Der Verband kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen der im Auftrage des Vorstehers für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane zuständig ist.
- (3) Das weitere Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich insbesondere aus der Dienstanweisung.
- (4) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der übrigen Dienstkräfte des Verbandes.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher beruft die Versammlung oder den Vorstand nach Bedarf oder auf Wunsch mindestens eines Drittels der Mitglieder, jedoch mindestens zweimal im Jahr ein. Die Verbandsvollversammlungen sind, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und der gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den Vorsteher oder seinen Stellvertreter, einem weiteren anwesenden Mitglied und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes

- (1) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen war und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen war und 3 von den 5 Vorstandsmitgliedern anwesend sind.

- (2) Sie sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in derselben Angelegenheit wiederholt rechtzeitig geladen und dabei mitgeteilt wurde, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung sind sie beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung kann zum Zeitpunkt der Beschlußfassung auch schriftlich vorliegen.
- (4) Die Versammlung beschließt durch Abstimmung oder Wahlen. Es wird offen abgestimmt oder gewählt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl beantragt.
- (5) Beschlüsse der Versammlung sind mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu fassen.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabenrechtes.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Umlagen, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen.
- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (4) Die Umlage wird jährlich im Wirtschaftsplan durch die Verbandsversammlung festgesetzt (§ 10 Abs. 2 Buchstabe c).
- (5) Die Umlage ist drei Monate nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

§ 17

Vorschreibung und Entrichtung der Verbandsumlagen

- (1) Die Umlagen gemäß § 16 sind den umlagepflichtigen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes vorzuschreiben. Der Verband erhebt über die zu zahlenden Umlagen bis zum 28. Februar des laufenden Wirtschaftsjahres einen Bescheid (endgültige Vorschreibung). Verbandsumlagen sind öffentliche Abgaben.
- (2) Solange kein neuer Wirtschaftsplan für das neue Wirtschaftsjahr beschlossen ist, kann der Verband auf der Grundlage des alten Wirtschaftsplanes auch in neuen Jahr Umlagen erheben.
- (3) Die Umlagen sind halbjährlich im voraus zu entrichten.
- (4) Der Verband hat den umlagepflichtigen Mitgliedern die voraussichtliche Höhe der im Wirtschaftsjahr zu entrichtenden Umlagen bis zum 20. Januar bekanntzugeben.
- (5) Rückständige Umlagen sind im Verwaltungswege einzubringen.

§ 18
Wirtschaftsführung

- (1) Als Wirtschaftsjahr des Verbandes gilt das Kalenderjahr.
- (2) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung.
- (3) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird an die Rechnungsprüfungsstelle der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde übergeben.

§ 19
Die Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband macht die Zeit und den Ort der Verbandsschau rechtzeitig bekannt und lädt den Schaubeauftragten sowie Aufsichts- und Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

§ 20
Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Verbandsmitglieder möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so verfällt sein geleisteter Vermögensanteil zu Gunsten des Zweckverbandes.
- (3) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen und seine Angelegenheiten betreffenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- (4) Eingebrachte Anlagen und Einrichtungen sind, soweit sie selbständig nutzbar sind, an das ausscheidende Mitglied zurück zu übertragen.
- (5) Soweit Anlagen und Einrichtungen vom Verband ausschließlich für das ausscheidende Mitglied errichtet wurden, gehen diese auf Antrag auf das Mitglied über. Für die Übertragung und alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten ist durch das ausscheidende Mitglied gemäß einer gesonderten Vereinbarung ein Ausgleich zu zahlen.
Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung für geleistete Umlagen zu gewähren.
- (6) In jedem Falle ist der Verband durch das ausscheidende Mitglied so zu stellen, daß er seine satzungsmäßigen

Aufgaben und Geschäfte weiterführen kann. Dieses bezieht sich insbesondere auf Leitungs- und Grundstücksrechte.

§ 21
Auflösung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch Beschluß der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in den Tageszeitungen „Märkische Oderzeitung“ (MOZ), Ausgabe Beeskow und in der „Lausitzer Rundschau“ (LR), Ausgabe Lübben bekanntgemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes, ARA im Walde, 15848 Trebatsch, für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.

§ 23
Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes in Beeskow bzw. dessen Rechtsnachfolger,
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche oder schriftliche Berichte anfordern, Akten und andere Unterlagen einsehen oder an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 24
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Verbandsmitglieder, der Geschäftsführer, Bedienstete und Personen die stellvertretend für vorgenannte im Verband tätig sind, sind zur Verschwiegenheit gemäß Kommunalverfassung verpflichtet.

Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheit bleiben davon unberührt.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage I

zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West

Mitgliederverzeichnis-Abwasser/Trinkwasser

Abwasser (AW)/Trinkwasser(TW)

Gemeinde - Briescht	AW/TW
Gemeinde - Goyatz, ohne OT Siegadel	AW/TW
Gemeinde - Goyatz, OT Siegadel	AW
Gemeinde - Jessem	AW/TW
Gemeinde - Kossenblatt	AW/TW
Gemeinde - Lamsfeld-Groß Liebitz	AW/TW
Gemeinde - Mittweide	AW/TW
Gemeinde - Mochow	AW
Gemeinde - Ranzig	AW
<hr/>	
Gemeinde - Ressen-Zaue	AW/TW
Gemeinde - Stremmen	AW
Gemeinde - Trebatsch	AW/TW

Beeskow, den 1999-08-26

Dr. Schröter
Landrat

B. Bekanntmachung der Kreiswahlleiter

I.) Wahlkreis 30

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 30
für die Landtagswahl
am 5. September 1999
Breitscheidstr. 7

15858 Beeskow

,d. 13.09.1999

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Landtagswahlkreis 30 gemäß § 38 Abs 2 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetz i.V.m. § 75 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung

Der Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 30 hat in seiner Sitzung am 09.09.1999 folgendes Wahlergebnis ermittelt und festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen: 50.249

Zahl der Wähler: 28.249

	Erststimmen	Zweitstimmen
Ungültige Stimmen insgesamt:	582	295
Gültige Stimmen insgesamt:	27.667	27.954
davon:		
SPD	11.347 (Vogelsänger, Jörg)	11.244
CDU	7.272 (Wenzel, Reinhard)	6.676
PDS	7.202 (Eyck, Michael)	6.739
BFWG		128
BFB-Die Offensive		53
GRÜNE/B90	988 (Heilmann, Friedrich)	578
DVU		1.765
F.D.P.	858 (Kirstein, Bernd)	556
NPD		215

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses stellte der Kreiswahlausschuss fest, dass der Bewerber Jörg Vogelsänger, Kreiswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD, die meisten Stimmen auf sich vereint und somit im Wahlkreis 30 gewählt ist.

Lindemann

II.) Wahlkreis 31

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31
für die Landtagswahl
am 5. September 1999
Breitscheidstr. 7

15858 Beeskow

,d. 13.09.1999

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Landtagswahlkreis 31 gemäß § 38 Abs 2 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetz i.V.m. § 75 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung

Der Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 31 hat in seiner Sitzung am 09.09.1999 folgendes Wahlergebnis ermittelt und festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen: 41.698

Zahl der Wähler: 21.069

	Erststimmen	Zweitstimmen
Ungültige Stimmen insgesamt:	402	265
Gültige Stimmen insgesamt:	20.667	20.804
davon:		
SPD	6.638 (Kolbe, Joachim)	7.578
CDU	5.850 (Petenati, Wolfgang)	5.502
PDS	5.789 (Stobrawa, Gerlinde)	5.248
BFWG		90
BFB-Die Offensive		55
Grüne/B90	693 (Killisch, Rainer)	392
DVU		1.063
F.D.P.	757 (Rudolph, Waltraud)	436
NPD	940 (Kucher, Oliver)	440

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses stellte der Kreiswahlausschuss fest, dass der Bewerber Joachim Kolbe, Kreiswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD, die meisten Stimmen auf sich vereint und somit im Wahlkreis 31 gewählt ist.

Aschenbrenner

III.) Wahlkreis 32

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 32
für die Landtagswahl
am 5. September 1999
Breitscheidstr. 7
15858 Beeskow

,d. 13.09.1999

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Landtagswahlkreis 32 gemäß § 38 Abs 2 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetz i.V.m. § 75 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung

Der Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 32 hat in seiner Sitzung am 09.09.1999 folgendes Wahlergebnis ermittelt und festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen: 37.816

Zahl der Wähler: 21.422

	Erststimmen	Zweitstimmen
Ungültige Stimmen insgesamt:	494	243
Gültige Stimmen insgesamt:	20.928	21.179
davon:		
SPD	7.204 (Rademacher, Manfred)	7.570
CDU	6.849 (Karney, Detlef)	6.259
PDS	5.476 (Osten, Kerstin)	4.724
BFWG		97
BFB-Die Offensive		63
GRÜNE/B90		272
DVU		1.355
F.D.P.	1.399 (Kaufmann, Peter)	608
NPD		231

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses stellte der Kreiswahlausschuss fest, dass der Bewerber Manfred Rademacher, Kreiswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD, die meisten Stimmen auf sich vereint und somit im Wahlkreis 32 gewählt ist.

Gliese

IV.) Wahlkreis 33/ Stadt Eisenhüttenstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zum Ergebnis der Wahl zum 3. Landtag Brandenburg im Wahlkreis 33/ Stadt Eisenhüttenstadt

Der Kreiswahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 06. September 1999 für die Wahl zum 3. Landtag Brandenburg im Wahlkreis 33 folgendes entgültiges Ergebnis festgestellt:

1.	Zahl der wahlberechtigten Personen:	33.191
2.	Zahl der Wähler:	15.453
3.	Zahl der gültigen Erststimmen:	15.080
	Zahl der ungültigen Erststimmen:	373
4.	Zahl der gültigen Zweitstimmen:	15.249
	Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	204
5.	Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen	
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	Frau Ingrid Siebke: 5.114
	Christlich Demokratische Union Deutschlands –CDU -	Frau Marina Maquardt: 3.740
	Partei des Demokratischen Sozialismus –PDS-	Frau Helga Böhnisch: 4.985
	Freie Demokratische Partei –F.D.P.	Herr Klaus Losensky: 542
	Einzelbewerber	Herr Wilfried Steinberg: 699
6.	Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimme:	
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	5.768
	Christlich Demokratische Union Deutschlands –CDU -	3.487
	Partei des Demokratischen Sozialismus –PDS-	4.328
	Brandenburgische Freie Wähler – Gemeinschaften – BFWG	94
	BUND FREIER BÜRGER – OFFENSIVE FÜR DEUTSCHLAND, Die Freiheitlichen – BFB – Die Offensive	41
	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – GRÜNE/B90	165
	DEUTSCHE VOLKSUNION – DVU	954
	Freie Demokratische Partei –F.D.P.	273
	Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD	139

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses stellte der Kreiswahlausschuss fest, dass die Bewerberin Ingrid Siebke, Kreiswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD, die meisten Stimmen auf sich vereint und somit im Wahlkreis 33 gewählt ist.

Eisenhüttenstadt, den 07.09.1999

M. Harz

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:
Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt